



# Landratsamt Dingolfing-Landau



## Vollzug der Baugesetze Merkblatt für Veranstaltungen in Festzelten, in anderen Gebäuden, im Freien und für Märkte

### 1. Anzeige und Gebrauchsabnahme

1. Nach Art. 72 BayBO ist die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten – Festzelte mit mehr als 75 m<sup>2</sup>, Bühnen, Fahrgeschäfte, etc. der Bauaufsichtsbehörde – Abteilung V im Landratsamt Dingolfing-Landau- mindestens eine Woche zuvor unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen, es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Genehmigungsbefürchtete fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn
  - a. sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme), es sei denn, dass dies nach der Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist oder die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall darauf verzichtet, **und**
  - b. in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebene Abnahmen durch Sachverständige nach Art. 72 Abs. 2 Satz 3 BayBO vorgenommen worden sind.
2. Nach § 47 VStättV ist die (nur) vorübergehende Durchführung von Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern in Räumen, die nicht den Vorschriften der Verordnungen entsprechen, der zuständigen Bauaufsichtsbehörde – Abteilung V im Landratsamt Dingolfing-Landau- anzuzeigen, sofern diese Räume nicht als Versammlungsräume genehmigt sind.
3. Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 72 Abs. 2 Satz 1 fliegende Bauten aufstellt oder einer nach Art.72 Abs. 2 Satz 3 mit einer Ausführungsgenehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder entgegen Art. 72 Abs. 5 Satz 1 die Aufstellung eines fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Art. 72 Abs. 5 Satz 2 einen fliegenden Bau in Gebrauch nimmt, oder als Betreiber oder Veranstalter entgegen § 47 VStättV Satz 1 die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

### 2. Standfestigkeit

1. Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und standsicher herzustellen.

### 3. Rettungswege

1. Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.
2. Die Breite der Rettungswege von mindestens 1,20 m ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:
  - a. 1,20 m je 200 Personen in Räumen und
  - b. 1,20 m je 600 Personen im Freien.Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m bis 100 Personen zulässig  
Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m<sup>2</sup> Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.
3. Räume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen; bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m<sup>2</sup>

Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2,00 m betragen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach DIN 4844-2:2001-02, DIN 4844-1:2005-05 und DIN 825:2004-12 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

4. Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.
5. Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
6. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren in Rettungswegen müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

#### **4. Feuerlöscher**

1. Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
2. Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen, DIN EN 3-7:2004-04. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Überbaute Fläche in m <sup>2</sup>	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestzahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
bis 50	6	1	Pulverlöscher
bis 100	9		
bis 300	3 weitere je 100 m <sup>2</sup>		
bis 600		2	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
bis 900		3	
bis 1000		4	
je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

#### **5. Beleuchtung**

1. Die Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.
2. Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.
3. Die allgemeine Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.
4. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
5. Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen -VDE 100-718: 2005-10 – Errichtung von Niederspannungsanlagen Teil 718: – Bauliche Anlagen für Menschenansammlungen und VDE 108-100:2005-01 – Sicherheitsbeleuchtungsanlagen- haben.
6. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nichtbrennbarem Baustoff gesichert sein.

7. Scheinwerfer müssen von brennbaren Bauprodukten soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können; insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

## **6. Dekoration**

1. Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe.
2. Abspannvorrichtungen der Mastkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
3. Glasfaserverstärkte Kunststoffe (GFK) dürfen für tragende Konstruktionen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit nach Art. 16 BayBO (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) oder Art. 18 BayBO (Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall) nachgewiesen ist.
4. Bestuhlungen von Fliegenden Bauten für mehr als 5.000 Besucher müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material oder gehobeltem Holz bestehen.
5. Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.
6. Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.
7. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
8. Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

## **7. Überwachung durch Betreiber, Bedienungspersonal und Meldepflicht von Unfällen**

1. Der Betreiber des Festzeltes, bzw. der Verantwortliche der Veranstaltung oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs des Festzeltes die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen.
2. Der Betreiber hat die Bedienungspersonen insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können.
3. Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der Abteilung V im Landratsamt Dingolfing-Landau mitzuteilen.

Ansprechpartner: Herr Kreisbaumeister Manusch Tel. 08731/87 211 (Landratsamt Dingolfing-Landau)

Stand 01.06.2012